



Fixkostenzuschuss Phase II

Fixkostenzuschuss Phase II

Am 24.8.2020 wurden die Richtlinien für den Fixkostenzuschuss Phase II veröffentlicht. Im Wesentlichen wurden

- die förderfähigen Fixkosten erweitert,
- die Grenze für den benötigten Umsatzausfall auf 30% nach unten gedreht und
- die Höhe des Fixkostenzuschusses auf bis zu 100% erhöht.

Welche Zeiträume sind relevant in der Phase II?

Erster möglicher Betrachtungszeitraum ist 16.6.2020 bis 15.7.2020, letzter Betrachtungszeitraum ist 16.2.2021 bis 15.3.2021.

Anträge für die Zeiträume ab 16.3.2020 bis 15.6.2020 müssen gemäß den Richtlinien zum Fixkostenzuschuss-Phase I gestellt werden.

Anträge können für bis zu maximal sechs Betrachtungszeiträume gestellt werden, die zeitlich zusammenhängen müssen. Wurde ein Antrag auf Fixkostenzuschuss-Phase I gestellt, dessen Betrachtungszeitraum vor dem 15.6.2020 endet (Regelfall), dann muss der Betrachtungszeitraum ab 16.6.2020 für Phase II gewählt werden.

Die Beantragung des Fixkostenzuschusses-Phase II ist auf zwei Tranchen aufgeteilt. Die Beantragung der 1. Tranche ist ab 16. September 2020 möglich. Ausbezahlt werden 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses.

Die zweite Tranche kann ab 16. Dezember 2020 beantragt werden. Im Rahmen der 2. Tranche kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte Fixkostenzuschuss-Phase II zur Auszahlung.

Wie hoch muss der Umsatzausfall mindestens sein?

- Phase II: Ein Antrag auf den Fixkostenzuschuss-Phase II kann bereits ab einem Umsatzausfall von **mindestens 30%** gestellt werden.
- Phase I: Der benötigte Umsatzausfall für einen Antrag auf Fixkostenzuschuss-Phase I beträgt weiterhin 40%.

Neue Fixkostendefinition – was ist zusätzlich in Phase II möglich?

Diese Aufwendungen aus den Betrachtungszeiträumen der Phase I können allerdings als Fixkosten in der Fixkostenzuschuss-Phase II nachgeholt werden.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind im Rahmen des Fixkostenzuschusses als förderfähige Fixkosten ansatzfähig, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und vor dem 16.3.2020 angeschafft wurde.

Diese Erweiterung stellt insbesondere für anlagenintensive Betriebe (z.B. Hotellerie, Produktionsbetriebe, etc.) eine wesentliche Verbesserung dar!

Leasingraten

Neben der AfA sind im Rahmen des Fixkostenzuschusses-Phase II auch Leasingraten als Fixkosten ansatzfähig. Weiterhin zu überprüfen ist, ob es sich um Operating oder Finanzierungsleasing handelt.

„Leer“- Aufwendungen für die Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen

Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16. März 2020 als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen im Betrachtungszeitraum angefallen sind, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, sind ebenfalls als Fixkosten ansatzfähig.

Der Nachweis dieser Aufwendungen wird evt. etwas komplex. Theoretisch kann er in vereinfachter Form durch das Heranziehen von pauschalen, branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen.

Klarstellung zu Bezügen von Gesellschafter-Geschäftsführern

Eine Klarstellung gibt es für Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften. Derartige Bezüge können bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.666,67 pro Monat als förderfähige Fixkosten angesetzt werden, sofern der Geschäftsführer nicht nach dem ASVG zu versichern ist.

Höhe des Fixkostenzuschusses

Die Höhe des Fixkostenzuschusses beträgt in Phase II 100% des Umsatzausfalls

Beispiel: Beträgt der Umsatzausfall 40% so werden auch 40% der Fixkosten ersetzt.

Echte oder pauschale Ermittlung der Fixkosten

Unternehmen, die im letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000 Umsatz erzielt haben und deren Einkünfte für den steuerpflichtigen Unternehmer die überwiegende Einnahmequelle darstellen, können die Fixkosten in pauschalierter Form – mit 30 % des ermittelten Umsatzausfalls als Fixkosten - angesetzt werden.

Auswirkungen auf Fixkostenzuschuss Phase I

Anträge auf den Fixkostenzuschuss Phase I für die Zeiträume vom 16.3.2020 bis 15.6.2020 können weiterhin gestellt werden, da diese Betrachtungszeiträume nicht von Phase II umfasst sind.

Wenn Sie im Zeitraum 16.3.2020 bis 15.6.2020 die höchsten Umsatzausfälle erlitten haben, empfehlen wir, die Anträge für den Fixkostenzuschuss-Phase I planmäßig zu stellen.

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob Sie in den Betrachtungszeiträumen für den Fixkostenzuschuss-Phase II, die Voraussetzungen für einen Antrag (Umsatzausfall von mindestens 30%) erfüllen. In diesem Fall können Sie die neuen Kategorien von Fixkosten (insbesondere AfA, Leasingraten, „Leer-Aufwendungen“) zusätzlich ansetzen.

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.